

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ (031) 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30 - 3818

Bern, 19. Januar 1976

An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes möchte im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 seinen ablehnenden Standpunkt mit sachlichen Argumenten vertreten.

Was uns Sorge macht, ist das Missverständnis, dem wir schon heute, lange vor Beginn des Abstimmungskampfes, begegnen und welches unseres Erachtens eine faire, demokratische Ausmarchung in dieser grundlegenden Frage erschwert.

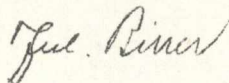
Wir möchten daher mit einer umfassenden Darlegung unserer Gegenargumente an Sie als meinungsbildende Persönlichkeiten gelangen. Es geht nicht an, die Opposition gegen das Raumplanungsgesetz als blosser Interessenvertretung zu disqualifizieren. Wir engagieren uns aus grundsätzlichen Ueberlegungen im Kampf gegen das vorgeschlagene Gesetz. Diese Ueberlegungen sind in der Studie von Dr. R. Rohr (aus "Gewerbliche Rundschau") zusammengefasst. Dürfen wir Sie um Aufmerksamkeit für die dargelegten Argumente bitten - durch ruhiges Studium zu einer dem Abstimmungskampf vorangehenden Zeit?

Neben dieser Dokumentation legen wir zwei zur Veröffentlichung bestimmte Artikel bei. Es würde uns selbstverständlich freuen, wenn ihnen da und dort in der Presse Gastrecht gewährt würde.

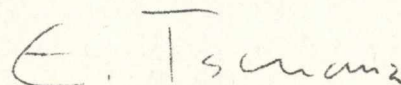
Mit freundlichen Grüssen

AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPfung
DES RAUMPLANUNGSGESETZES

Der Präsident: Für die Pressestelle:



J. Birrer
alt Nationalrat



E. Tschanz

Beilagen erwähnt

GEFAHREN DES RAUMPLANUNGSGESETZES

alt Nationalrat J. Birrer, Willisau

Was Raumplanung alles bedeuten kann, ist gar nicht so einfach zu sagen. Grundsätzlich ist die Planung nicht bestritten. Nur verstehen nicht Alle dasselbe darunter.

Deshalb ist es falsch, zu behaupten, die eidgenössische Abstimmung vom 13. Juni dieses Jahres über das Raumplanungsgesetz sei ein Entscheid für oder gegen die Planung. Denn Planungsvorschriften besitzen schon die meisten Kantone, und eine Koordination der kantonalen Massnahmen sowie eine Bundesaufsicht sind im Prinzip unbestritten. Bauzonen, Landwirtschaftszonen und andere Zonen bilden das Rückgrat der Planung. Das Referendum gegen das Raumplanungsgesetz ist aber ergriffen worden, weil das Gesetz einen extremen Etatismus schafft und kein vernünftiges Mass kennt. Das Gesetz begnügt sich nicht damit, eine genügende kantonale Planung zu sichern und eidgenössisch zu harmonisieren. Für jedes Kantonsgebiet müssten mindestens sieben Pläne aufgestellt werden, allgemeine und spezielle Richtpläne und ins Einzelne gehende Nutzungspläne. Wohnen, Arbeit und Erholung würden durch eine perfektionistische Vollplanung gelenkt.

Ueberladenes Fuder

Der erste Artikel des Gesetzes zählt acht Aufgaben auf. Eine davon wären die "räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens". Was hätte darin nicht alles Platz! Bereits diese eine von acht Aufgaben könnte zu Bergen von amtlichem Papier und von Vorschriften führen. Das Gesetz ist eine Sammlung von allgemeinen Ermächtigungen, deren Folgen nicht absehbar sind. Es behält weitere gesetzliche Vorschriften über "materielle Grundsätze für die Raumplanung vor". Was würde uns noch bevorstehen?

Eine Warnung

Der Zürcher Stadtpräsident S. Widmer hat vor einer übertriebenen

Plangläubigkeit gewarnt. Wo im In- oder Ausland sind denn hochfliegende Pläne befriedigend verwirklicht worden? Der Zürcher Stadtpräsident bringt das Beispiel der Nationalstrassen. Das Nationalstrassennetz ist erst etwa zur Hälfte realisiert, aber schon setzen sich neue Ansichten durch, die nichts mehr von Strassenbauten wissen wollen.

Der Staat kann einen groben Rahmen zimmern, der nach menschlichem Ermessen seine Dienste leistet. Dagegen geht es schief, wenn er auf dem Reissbrett jede Siedlung und jede Produktionsart genau vorzeichnen will.

Engherzige Zonenregelung

Das Gesetz versucht mit allen Mitteln, die Bauzone auf einen kleinen Bestand einzuengen. Ursprünglich waren Pufferzonen und Uebergangsgebiete vorgesehen, mit der Absicht, die Planung flexibel zu halten. Davon ist im Gesetz nicht mehr viel Brauchbares geblieben. Viele Grundstücke müssten wiederum aus der Bauzone herausgenommen werden.

Dieses Zurückzonen erfreut eifrige Planer, aber für die Allgemeinheit wäre die Freude von kurzer Dauer. Je mehr der Staat die Bauzone einengt, umso kleiner ist das Baulandangebot, und umso höher steigen die Bodenpreise. Man glaube nicht, mit kleineren Bauzonen würde weniger gebaut. Es entstünden mehr massierte Betonstädte, die heute nicht einmal mehr von Architekten nur Lob erhalten.

Die ländlichen Gebiete würden durch die Einengung der bisherigen Bauzonen ebenfalls hart betroffen. Im Gesetz wird allerdings ein Spezialerlass für einen Ausgleich zugunsten der Land- und Forstwirtschaft versprochen. Aber bis heute hat man über den Inhalt des Spezialerlasses nichts vernommen.

Bequeme Enteignung

Zur Durchsetzung von obligatorischen Nutzungsplänen würde nötigenfalls ein neues Enteignungsrecht anwendbar sein. Mit dieser Enteignung würde unter anderem das Ueberbauen eines Grundstückes

erzwungen.

Eine Auszonung aus dem Baugebiet ist kraft geltender Bestimmungen ein enteignungsähnlicher Tatbestand und muss entschädigt werden. Aus dem Raumplanungsgesetz ist nicht klar ersichtlich, wie es mit der Entschädigungspflicht stehen würde.

Zweifellos schliesst aber das Gesetz jede Entschädigungspflicht aus, wenn ein Grundstück von einer andern Zone in die Landwirtschaftszone umgeteilt wird. Diese Gesetzesvorschrift widerspricht der Bundesverfassung.

Im Zusammenhang mit der Enteignung wäre auf die "Mehrwertabschöpfung" einzugehen. Wir erwähnen nur, dass bisher das Gemeinwesen Erschliessungsbeiträge und Liegenschaftsgewinnsteuern erhob, und dass eine zusätzliche Abgabe in Form einer Abschöpfung nicht unbedingt eine Verbesserung ist. Der Zweck, ungerechtfertigten Wertzuwachs zu vermeiden, könnte auch mit den bisherigen Methoden erreicht werden.

Eigentumsgarantie würde wertlos

Formell schafft das Gesetz die Eigentumsgarantie nicht ab. Es schwächt sie jedoch bedrohlich. Gewisse Kreise sehen dies mit Wohlgefallen. Sie argumentieren dahin, dass der Weg zur sozialdemokratischen Bodenrechtsinitiative durch das Raumplanungsgesetz vorgezeichnet werde. Andere Anhänger des Raumplanungsgesetzes sind bemüht, das normale Nutzungsrecht vom Eigentum abzutrennen. Zum Beispiel hätte ein Eigentümer sogar in der Bauzone kein Recht, dass ihm eine Baubewilligung erteilt würde. Die Baubewilligung wäre reine Ermessenssache der Verwaltung.

Planspiele auf Kosten des Bürgers

Die Kompetenzen der Verwaltung für eine ganze Serie von Plänen und Weisungen würden den Bürger arg in die Zange nehmen. Obendrein besteht keinerlei Gewähr, dass die vielen Ermessensentscheide sachlich angemessen wären. Das Planspiel von Experten, die sich nicht um Marktbedingungen kümmern müssten, könnte fatale Aus-

wirkungen haben. Stolze Planer wollen sich um keinen Preis an die Faustregel halten, dass weniger Planungseingriffe die bessere Planung ergeben als jeder Perfektionismus.

Jahrelange Vollmachten

Bis zum Vorliegen der ordentlichen Ausführungserlasse könnten die Kantonsregierungen die provisorischen Schutzgebiete nach dringlichem Bundesbeschluss verlängern. Diese oftmals problematischen "provisorischen" Zonen könnten noch acht bis zwölf Jahre bestehen! Bis zum Vorliegen kantonaler Gesamtrichtpläne in fünf bis acht Jahren könnte der Bundesrat anstelle der Kantone Planungszonen erlassen. Er wäre befugt, bis zum Inkrafttreten weiterer gesetzlicher Vorschriften den Kantonen "materielle Grundsätze" aufzuerlegen.

Es liegt auf der Hand, dass diese Provisorien praktisch Regierungsvollmachten sind, die auf sehr lange Zeit die gesamte Planung präjudizieren würden.

Von einem Extrem ins andere

Während der Hochkonjunktur herrschte überall ein Bauieber. Das Raumplanungsgesetz entstand in der Hochkonjunktur. Heute weiss man, dass in Zukunft nicht mehr im gleichen Ausmass gebaut werden kann. Ein extremes Beschränkungsgesetz ist abzulehnen. Eine langfristige Planung soll auf einen mittleren Stand ausgerichtet sein und nicht in Extreme verfallen.

Was nachher käme

Eine Annahme des Raumplanungsgesetzes würde keinen bodenpolitischen Friedensschluss bedeuten. Im Gegenteil, die Freunde radikaler Aenderungen würden erst recht mit weiteren Forderungen aufrücken. Nach ihren Ansichten soll das Bodeneigentum vollständig in die Ecke gedrängt werden. Die mehr als 700'000 schweizerischen Bodeneigentümer zählen für sie nicht.

Das Raumplanungsgesetz enthält zu viele und zu grosse Gefahren,

als dass es um jeden Preis erzwängt werden sollte. Eine der Sache besser angepasste Regelung könnte bis in zwei Jahren bereitstehen. Das würde genügen.

GRÜNDE, DIE ZUM REFERENDUM FÜHRTEN

In den Monaten November und Dezember 1974 sowie in den ersten Wochen Januar 1975 wurden die Unterschriften für das Referendum gegen das Raumplanungsgesetz von der "Ligue vaudoise" gesammelt. Das Referendum kam mit 49'196 Unterschriften zustande. Die Gründe, welche die "Ligue vaudoise" zum Ergreifen des Referendums bewogen, lauten wie folgt:

- . Ein Gesetz, das in derart einschneidender Weise in die Interessen und Rechte des Bürgers eingreift, muss dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.
- . Die Mehrzahl der Kantone verfügt auf dem Gebiet der Planung bereits über Gesetze, die durchaus genügen; das Bundesgesetz wird zu den bestehenden kantonalen und kommunalen Dienststellen die Last eines zusätzlichen Organs des Bundes mit sich bringen (Artikel 57).
- . Mehrere Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes stehen zum angestrebten Zweck in offensichtlichem Widerspruch: so werden die Pflicht zur Entrichtung von Erschliessungsbeiträgen im Zeitpunkt der durchgeführten Erschliessung (Artikel 28) einerseits und die Verpflichtung, welche den Eigentümern auferlegt werden kann, in den Bauzonen gelegene Grundstücke der Ueberbauung zuzuführen (Artikel 35) andererseits, ohne Zweifel kleine Grundeigentümer vor die Notwendigkeit stellen, ihre Grundstücke an finanzkräftige Bauträger zu veräussern, welche allein die Möglichkeit haben werden, diese Kosten und Verpflichtungen zu tragen.
- . Die Zuleitung von Grundstücken zur Landwirtschaftszone be-

rechtigt nicht zu einer Entschädigung, ausser in ganz besonderen Fällen (Artikel 49).

- . Die Mehrwertabschöpfung (Artikel 37) wird unweigerlich auf die Baukosten und die Miete überwälzt werden.
- . Die zahlreichen vorgesehenen Subventionen (Artikel 40 - 45, 53 und 68) werden das Budget des Bundes noch mehr belasten.
- . Der Bund wird durch "Leitlinien" (Artikel 69) direkt in die Zonenpläne der Kantone und Gemeinden eingreifen und damit die kantonalen und kommunalen Planungsämtern bevormunden.

ZITAT ZUR RAUMPLANUNG

Eine Raumplanung, die einseitig der Verhinderung von Bauten ausserhalb des Baugebietes gegenüber bevölkerungspolitischen und volkswirtschaftlichen Ueberlegungen den Vorrang gibt, muss Bedenken erwecken.

B. Hanloser